

- ### PLANLICHE FESTSETZUNGEN
- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)**
Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO
Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter / Trafostationen, Stromspeicher, Übergabestationen, der Einfriedung sowie weiteren untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb und die Pflege der Photovoltaikanlage erforderlich sind.
 - Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)**
Maximale Modulhöhe 3,5 m.
Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.
Maximal zulässige GRZ = 0,50
Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsgebietes maßgeblich.
Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überragten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen.
Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und untergeordneten baulichen Anlagen darf einen Wert von 200 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Baugrenze frei wählbar.
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)**
--- Baugrenze
 - Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
 - Wiesensaum und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.7.1)
 - Wiesensaum - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.7.2)
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 26 und Abs. 6 BauGB)**
 - Heckenpflanzung - Maßnahme E3 (textliche Festsetzungen 1.7.3)
 - Einzelbäume zu pflanzen (Versatz um bis zu 5 m möglich) - Maßnahme E4 (textliche Festsetzungen 1.7.4)
 - Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
 - Zufahrt mit Tor
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Unterschiedlicher Modulreihenabstand gemäß Planeintrag)

- ### PLANLICHE HINWEISE
- 100 m - Linie zu Wohngebäuden
 - Bemaßungen
 - Photovoltaikmodule
 - bestehende Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs

PRÄAMBEL

Satzung zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 8 und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 mit integriertem Grünordnungsplan "Solarpark Untermaxfeld" der Gemeinde Königsmoos.

Der Geltungsbereich befindet sich auf der Flurnummer 207/17 der Gemarkung Untermaxfeld in der Gemeinde Königsmoos.

Die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes besteht aus diesem Plan vom 26.09.2023 und der Begründung mit Umweltbericht vom 26.09.2023.

Rechtsgrundlagen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**BauNutzungsverordnung - BauNVO**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;
- Planzeichenverordnung** 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1808))

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist.

Gemeindliches Satzungsrecht:
Art. 23 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385)

Die **naturschutzrechtlichen Festsetzungen** haben folgende Rechtsgrundlagen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723)

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/4)

- Art der baulichen Nutzung**
Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter, Trafostation, Stromspeicher, Übergabestationen und Einfriedungen sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.
- Maß der baulichen Nutzung**
maximal zulässige GRZ = 0,5
Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsbereiches maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überragten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen.
Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen, inklusive Stromspeicher, darf einen Wert von 200 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Baugrenze frei wählbar.
- Bauweise**
Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung
Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten
maximale Modulhöhe 3,5 m
Abstand der Modulreihen zwischen 3,0 m und 4,0 m (Siehe Nutzungsschablone)
Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
Modularichtung nach Süden
Modultischneigung 18°
Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen
- Abstandsflächen**
Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich aus den Festsetzungen keine anderen Abstände ergeben.
- Gestaltung der baulichen Anlagen**
Die Nebengebäude sind landschaftsgebunden zu gestalten und mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen. Die max. Firsthöhe (höchster Punkt der Dachkonstruktion) wird auf 3,0 m ab der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt. Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.
- Einfriedigungen**
Zaunart: Die Flächen sind mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) planmäßig einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfuß muss mindestens 15 cm betragen. Außerdem sind Zaun Tore zulässig
Zaunhöhe: Die Höhe des Zauns darf max. 2,0 m über dem natürlichen Gelände betragen.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/4)

- Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen**
Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen zur Abnahme anzumelden. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.
- Wiesensaum und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage**
E1: Im eingezäunten Bereich ist der Biotop- und Nutzungstyp G212 mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland anzustreben. Daher ist auf den Ackerflächen eine Grünlandsaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 oder Mähgutübertragung) vorzunehmen. Erster Schnitt nicht vor dem 15.06. Die gesamte Fläche ist durch eine 1-2 schürige Mahd (Schnitthöhe 10 cm) mit Mähgutabfuhr zu pflegen. In den ersten 5 Jahren kann die Mahd durch 1-2 Schöpferschnitte zur Auslagerung ergänzt werden. Das Mähgut ist abzuführen. Eine abschnittsweise Beweidung der Wiesenflächen ist analog zu einem Schnitt zulässig. Die Weidelage richtet sich dabei nach der Dauer, die die Tiere für das Abasen der Fläche brauchen. Danach sind diese wieder zu entfernen. Auf Düngung- und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Stromkabel müssen im Falle einer Beweidung so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weideteren ausgeschlossen werden kann.
- Anlegen von Grünland/Wiesensaum**
E2: Im gekennzeichneten Bereich ist ein möglichst artreicher Wiesensaum anzustreben. Daher ist auf unbewachsenen Flächen eine Grünlandsaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 oder Mähgutübertragung) vorzunehmen. Dieser Saum darf in den ersten zwei Jahren nicht gemäht werden. Vereinzelt auftretende Büsche können stehen gelassen werden. Sollten Büsche oder Stauden so hochwachsen, dass dadurch Module beschattet würden, können diese von 1. Oktober bis 28. Februar zurückgeschnitten werden. Der Saum ist dann einer Herbstmahd (ab dem 01.09) mit Mähgutabfuhr zu unterziehen. Ein wechselljähriges und abschnittsweises Stehenlassen von Altgrasstreifen ist auf je ca. 50% der Fläche möglich. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Heckenpflanzung**
E3: Zur Eingrünung der Anlage wird eine 2-reihige Hecke aus autochthonen Sträuchern (z.B. Alpenvorland) folgender Pflanzliste mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m geplannt. Es sind mind. 5 verschiedene Arten aus den unten aufgeführten Auswahl zu verwenden. Zum Nachbargrundstück ist ein ca. 2 m breiter Saum zur Gewährleistung des Grenzabstandes zu entwickeln. Der Saum ist einer Herbstmahd (ab dem 01.09) mit Mähgutabfuhr zu unterziehen. Ein wechselljähriges und abschnittsweises Stehenlassen von Altgrasstreifen ist auf je ca. 50% der Fläche möglich. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.



- ### 1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (3/4)
- Auswahl möglicher heimischer Sträucher: (vStr. 50 - 100 cm)
- | | |
|---------------------|-----------------------------|
| Berberis vulgaris | Berberitze |
| Cornus sanguinea | Roter Hartiegel |
| Corylus avellana | Hasel |
| Crataegus laevigata | Artenreicher Weißdorn |
| Euonymus europaea | Gewöhnliches Pfaffenhütchen |
| Frangula alnus | Faulbaum |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Prunus padus | Traubenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rhamnus cathartica | Kreuzdorn |
| Rosa canina | Hunds-Rose |
| Salix caprea | Sal-Weide |
| Sambucus nigra | Holunder |
| Sambucus racemosa | Traubenholunder |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |
| Viburnum opulus | Gemeiner Schneeball |
- #### 1.7.4 Baumpflanzungen
- E4: Die im Plan gekennzeichnete Baumreihe ist mit 11 Baumpflanzungen gemäß der folgenden Pflanzliste zu entwickeln.
- Pflanzqualität:
Bäume: heimische Obst- und Laubbäume 3cv, mDb, StU 12-14 cm
- | | |
|------------------|------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Betula pendula | Sandbirke |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Malus spec. | Apfel |
| Pyrus spec. | Birne |
| Quercus robur | Stieleiche |
- #### Pflege:
- Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung vom Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitanlage.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (4/4)

- Eingriff und Ausgleich**
Gemäß dem Rundschriften „Bau- und landsplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ (2021) können durch Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vollständig vermieden werden, wenn der Biotop- und Nutzungstyp „mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland“ (G212) auf den Flächen der PV-Anlage erreicht werden kann. In der vorliegenden Planung finden diese Vorgaben entsprechende Anwendung. Aus diesem Grund ist in diesem Fall gemäß den näheren Ausführungen im Umweltbericht der Bau einer PV-Anlage ohne die Ermittlung von Eingriff/Ausgleich und zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen möglich.
- Durchführungsvertrag und Folgenutzung**
Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a BauGB). Der Vorhabensträger hat sich gegenüber der Gemeinde (§ 12 BauGB) im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, die Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung rückzubauen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.
- Flurschäden**
Die öffentlichen Feldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber wieder dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde Königsmoos wiederherzustellen.
- Werbeanlagen**
Die Errichtung von beleuchteten Werbeanlagen ist nicht zulässig.
- Entsorgung**
Zum Anfall von Schadmodulen und deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anforderung des Technischen Umweltschutzes des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen geeignete Nachweise vorzulegen.

2. TEXTLICHE HINWEISE (1/2)

- Landwirtschaft**
Der Betreiber greift an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landwirtschaft ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schäden am Solarpark entstehen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussehen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Die Fläche darf nicht gemulcht werden.
- Wasserwirtschaft**
Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öl im Bereich von Trafos und/oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung-AwSV) zu erfolgen.
- Bodendenkmäler**
Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.
- Altlasten**
Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen bzw. das WWA Ingolstadt zu informieren.
- Energie Mittel- und Niederspannung:**
Es ist vorgesehen, Transformatorstationen auf dem Planungsgebiet zu errichten. Für die Transformatorstation benötigt der Vorhabensträger, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 m² und 35 m².

2. TEXTLICHE HINWEISE (2/2)

- Grenzabstände Bepflanzung**
Auf die Einhaltung der in § Art. 47 „Grenzabstand von Pflanzen“ und Art. 48 „Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken“ AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze) und dessen Ausnahmen in Art. 50 wird hingewiesen.
- Brandschutz**
Es gelten die Vorgaben der BayBO Art. 5 in Verbindung mit den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken DIN 14090 in der aktuellen Fassung.
- Zufahrten**
Als Zugang zum Geltungsbereich werden die bestehenden landwirtschaftlichen Zuwegungen genutzt.

VERFAHREN

- Die Gemeinde Königsmoos hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am öffentlich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Königsmoos hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Königsmoos, den

Heinrich Seißler, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt
Königsmoos, den


Heinrich Seißler, 1. Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 24 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Königsmoos, den

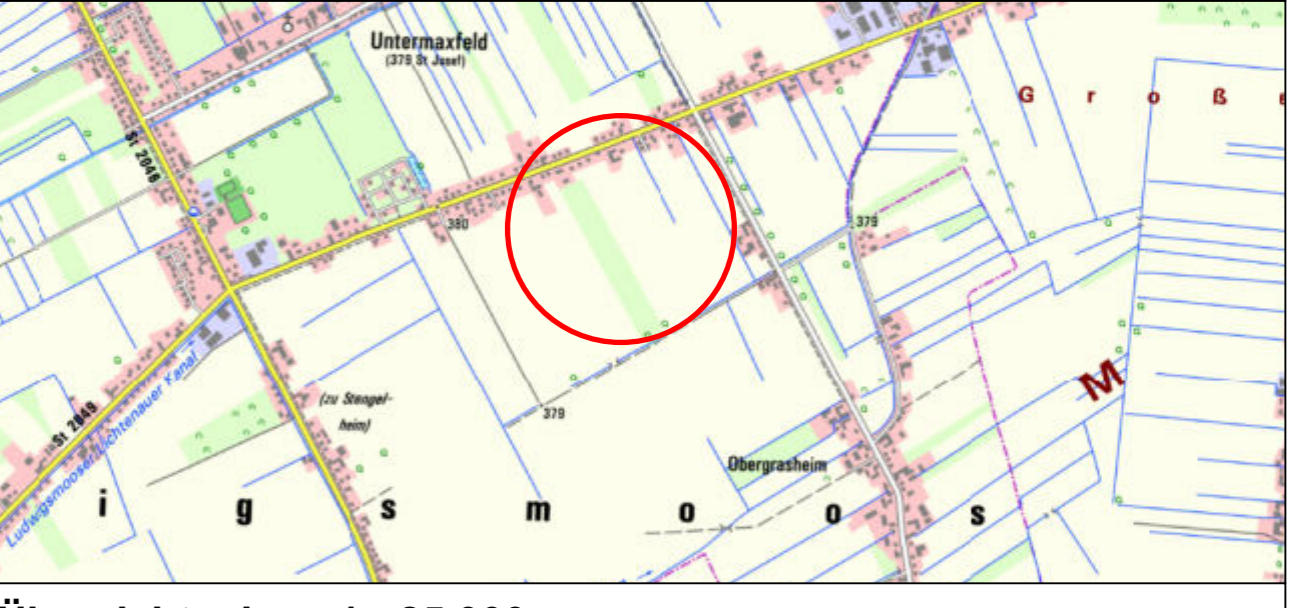
Heinrich Seißler, 1. Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Untermaxfeld II“



Gemeinde: Königsmoos
Landkreis: Neuburg-Schrobenhausen
Regierungsbezirk: Oberbayern

Vorentwurf 26.09.2023



Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen:
Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Lüftung:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, noch aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.
Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.
Umfeld:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Erworbene Geoplan

Dorau-Gewerkepark 5, 94489 Osterhofen
FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77
E-MAIL: info@geoplan-online.de

Heinrich Seißler, 1. Bürgermeister

Projekt: Solarpark_Untermaxfeld | Datum: BPP_1.002_Solarpark_Untermaxfeld | L3306081

HB = 891 / 1160 (1.03m²) | Allplan 2023